

Zweite Änderung der Gebührensatzung als Ergänzung der Satzung der Gemeinde Willingshausen vom 19.12.2005 über die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Willingshausen

Auf Grund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2007 (GVBl. I, S. 757), der §§ 1, 2, 3 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I, S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7b des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31. Januar 2005 (GVBl. I, S. 54) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I v. 27.12.2006, S. 698), sowie der Verordnung zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 02. Januar 2007 (GVBl. I vom 03.01.2007, S. 3) zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 2007 (GVBl. Teil 1 vom 28.12.2007, S. 942), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Willingshausen in ihrer Sitzung am 27. August 2009 folgende

Zweite Änderung der Gebührensatzung als Ergänzung der Satzung der Gemeinde Willingshausen vom 19.12.2005 über die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Willingshausen

beschlossen.

Artikel I

§ 2 (Betreuungsgebühren) der Gebührensatzung erhält folgende Neufassung:

- (1) *Die Betreuungsgebühr beträgt bei Kindern über 3 Jahren für die **Vormittagsbetreuung** a) ab **01. Januar 2010** **97,50 Euro/Monat***
- (2) *Die Betreuungsgebühr beträgt bei Kindern über 3 Jahren für die **Nachmittagsbetreuung** **30,00 Euro/Monat** für das Kind.*
- (3) *Die Gebühr bei Kindern über 3 Jahren für eine zusätzliche **Betreuung über die Mittagszeit** beträgt **10,00 Euro/Monat** für das Kind.*
- (4) *Bei Kindern unter 3 Jahren wird ein Aufschlag von **15 Prozent/Monat** für die **Beträge nach Abs. 1 bis 3** berechnet, dabei wird der errechnete Betrag auf den nächsten vollen Euro-Betrag aufgerundet.*
- (5) *Für das der Einschulung vorangehende Jahr wird keine Betreuungsgebühr erhoben. Die Gebührenbefreiung wird für jedes Kind nur einmal für maximal 12 Monate gewährt.*
- (6) *Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie den Kindergarten der Gemeinde, beträgt die Betreuungsgebühr für das zweite Kind 50 v.H. der in Abs. 1 bis 3 festgesetzten Gebühr. Jedes weitere Kind ist gebührenfrei.
Wird ein Kind nach Abs. 5 gebührenfrei betreut, so ist für das zweite Kind der Familie die volle Betreuungsgebühr und für das dritte Kind 50 v.H. der in Abs. 1 bis 3 festgesetzten Gebühr zu entrichten. Jedes weitere Kind ist gebührenfrei.*

Artikel II

Die zweite Änderung der Gebührensatzung als Ergänzung der Satzung der Gemeinde Willingshausen vom 19. Januar 2005 über die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Willingshausen tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.

Willingshausen, den 15.09.2009

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Willingshausen

Manfred Ries, 1. Beigeordneter